



Infoblatt zu den Abschlüssen ESA und MSA – Eltern

Mit diesem Infoblatt sollen die wichtigsten Informationen bezüglich der Abschlüsse zum ESA und MSA gebündelt dargestellt werden. Weitere detaillierte Informationen sind auf der Seite des Ministeriums zu finden: <https://za.schleswig-holstein.de/content/index.php>

- Die wichtigsten **Termine** zu den Abschlüssen sind im offiziellen Terminplan der Schule zu finden. Ein ausführlicher Terminplan ist ab August an der Pinnwand zu den Abschlüssen im Erdgeschoss sowie auf der Homepage zu finden.
- Eine **Projektarbeiten** muss von allen Schülerinnen und Schülern (SuS) des 9. Jahrgangs, die eine ESA-Prognose haben, bzw. von allen SuS des 10. Jahrgangs, die nicht von der Teilnahme befreit wurden, geschrieben werden. Die Projektarbeiten werden von den SuS in der Regel zu zweit angefertigt. Eine betreuende Lehrkraft unterstützt die SuS bei der Anfertigung der Projektarbeit und trifft sich regelmäßig mit ihnen. Die Arbeit muss aber von den SuS selbstständig angefertigt werden. SuS mit einer MSA-Prognose können freiwillig schon im 9. Jahrgang ihre Projektarbeit machen.
Eine Projektarbeit aus dem 9. Jahrgang kann in 10 angerechnet werden (Bewertung immer auf MSA-Niveau). Die Noten der Projektarbeit haben den gleichen Stellenwert wie alle übrigen Noten des Abschlusses und stehen auch im Abschlusszeugnis.
- An den **schriftlichen Prüfungen in Mathe, Deutsch und Englisch** nehmen alle SuS der 9. und 10. Klassen teil; alle SuS der 9. Klassen schreiben das Zusatzmodul mit, so dass diese Arbeit als Klassenarbeit gewertet wird. An den **sprachpraktischen Prüfungen in Englisch** nehmen nur die SuS teil, die auch für den Abschluss vorgesehen sind.
- Zu den **mündlichen Prüfungen** können die SuS in bis zu zwei Fächern geprüft werden; dabei können sie selbst nach der Bekanntgabe der Vornoten und der Ergebnisse der Abschlussarbeiten Wünsche in schriftlicher Form mit Unterschrift der Eltern äußern. Die SuS können sich auch in dem Fach prüfen lassen, dass sie nur im Vorjahr im Unterricht hatten, aber für den Abschluss mit einbringen müssen.
Für die mündliche Prüfung spricht der Fachlehrer mit dem SuS den Themenbereich ab. Am Prüfungstag erhalten die SuS die Aufgaben in schriftlicher Form und haben 20 Minuten Vorbereitungszeit bis sie für 10 Minuten in die mündliche Prüfung gehen. Nach einer Beratung erhält der SuS sofort das Ergebnis seiner mündlichen Prüfung. Im Fach Englisch können die SuS aufgrund der dort schon durchgeführten sprachpraktischen Prüfung keine weitere mündliche Prüfung machen.
- Die **Berechnung der Endnoten (E)** für die jeweiligen Abschlüsse sieht folgendermaßen aus:
 1. In den Fächern, in denen es keine schriftliche oder mündliche Prüfung gegeben hat, sind die Ü-Noten nach Übertragung durch die Ü-Notenskala auf das jeweilige Niveau (ESA bzw. MSA) auch die Endnoten.
 2. In den Fächern, in denen es eine schriftliche Prüfung (A) oder eine mündliche Prüfung (M) gegeben hat, werden die Vornoten wie unter 1. beschrieben umgerechnet und dann im Verhältnis 2:1 mit der Prüfungsnoten verrechnet:

z.B. Ü-Note 5 als Vornote			
ESA ergibt eine 3 (V)		MSA ergibt eine 4 (V)	
Prüfungsnote (z.B.)	4	Prüfungsnote (z.B.)	3
Endnote (E) $[2 \times 3 + 4 = 10; 10 : 3 = 3,3]$	3	Endnote (E) $[2 \times 4 + 3 = 11; 11 : 3 = 3,6]$	4

3. In den Fächern, in denen es eine schriftliche und eine mündliche Prüfung gegeben hat, wird die Note der schriftlichen Prüfung (A) mit der Note der mündlichen Prüfung (M) im Verhältnis 1:1 verrechnet. Dabei wird immer zugunsten des SuS gerundet (also auch bei ,5 wird abgerundet). Anschließend wird dieses Ergebnis wie unter 2. beschrieben verrechnet.

z.B. Ü-Note 4 als Vornote			
ESA ergibt eine 2 (V)		MSA ergibt eine 3 (V)	
schriftliche Prüfungsnote (z.B.)	4	schriftliche Prüfungsnote (z.B.)	3
mündliche Prüfungsnote (z.B.)	3	mündliche Prüfungsnote (z.B.)	4
Ergebnis Prüfungen $[4 + 3 = 7; 7 : 2 = 3,5]$	3	Ergebnis Prüfungen $[3 + 4 = 7; 7 : 2 = 3,5]$	3
Endnote (E) $[2 \times 2 + 3 = 7; 7 : 3 = 2,3]$	2	Endnote (E) $[2 \times 3 + 3 = 9; 9 : 3 = 3]$	3

- Alle Schüler, die einen **Abschluss** erworben haben und die Schule verlassen wollen (Abmeldung) oder müssen (Versetzung nicht möglich) (auch die Kinder mit Förderstatus), werden auf der **Entlassfeier** entlassen und erhalten ein Abschlusszeugnis. Diese SuS erscheinen auch zum Fototermin. Die übrigen SuS werden entweder in die nächste Jahrgangsstufe versetzt oder wiederholen den Jahrgang; sie gehen bis zu den Sommerferien zur Schule und erhalten ein normales (Versetzung-)Zeugnis.

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)

Vom 21. Juni 2019

<http://www.gesetze->

[rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=GemSchulV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true](https://www.rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=ilink&query=GemSchulV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true)

Auszug

§ 6

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

„Übersetzung“

Versetzt in die 10. Klasse werden alle SuS, die auf der Anforderungsebene MSA höchstens eine 5 (in Ü-Note: max. Ü6) und keine 6 (in Ü-Note: Ü7) und einen Notendurchschnitt in Deutsch, Mathe + Englisch von mind. 4 (Ü5) haben. Auf der Anforderungsebene ESA heißt das: höchstens eine 4 (in Ü-Note: Ü6) und keine 5 (Ü-Note: Ü7 od. Ü8) sowie einen Notendurchschnitt von 3 (Ü5) in Dt., Ma. + Eng..

§ 7

Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 6 Absatz 4 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Die Schülerin oder der Schüler steigt auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt sind, jedoch die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.

„Übersetzung“

SuS können mit dem Erwerb des ESA in die 10. Klasse aufsteigen, sofern sie höchstens eine 4 (Ü-Note: Ü6) und keine 5 oder 6 (Ü-Note: Ü7 od. Ü8) im Abschluss und einen Notendurchschnitt von 3 (Ü5) in Dt., Ma. + Eng. haben.

(6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde; darüber hinaus gilt jeweils innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten oder dass im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

„Übersetzung“

SuS werden in die Oberstufe versetzt, wenn sie auf der Anforderungsebene MSA höchstens eine 4 (Ü-Note: Ü5) und in keinem Fach 5 oder 6 (Ü-Note: Ü6 oder Ü7) sowie einen Notendurchschnitt von 3 (Ü4) in Dt., Ma. + Eng. haben. Auf der Anforderungsebene Abitur heißt das: höchstens eine 5 (Ü-Note: Ü5) und keine 6 (Ü-Note: Ü6 od. Ü7) sowie Durchschnitt Dt., Ma. + Eng. 4 (Ü4).